

Bekanntmachung des Sozialministeriums über die öffentliche Empfehlung einer Auffrischimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 19. August 2021 – Az.: 1S-1443.1-400/3 –

Aufgrund der Beschlüsse der Gesundheitsministerkonferenz vom 2. und 9. August 2021 und nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung werden für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 für Baden-Württemberg folgende Sonderregelungen getroffen:

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bekanntmachung ist

- a) eine Grundimmunisierung eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffe erfolgt ist, und
 - aa) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht oder
 - bb) bei einer Person, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hat und die zugrundeliegende Testung durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (Polymerase-Kettenreaktion oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikation) erfolgt ist, aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
- b) eine Auffrischimpfung die Verabreichung einer einzelnen Impfstoffdosis zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach vollständiger Grundimmunisierung.

2. Impfempfehlung

- 2.1 Eine Auffrischimpfung wird in Baden-Württemberg ab dem 1. September 2021 öffentlich empfohlen für
- a) Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Personen, die in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder dort untergebracht sind; hierzu zählen insbesondere
 - aa) vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf nach § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und § 5 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes,
 - bb) besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngruppen der Eingliederungshilfe sowie Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen,
 - cc) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Obdachlosenunterkünfte) und vergleichbare Einrichtungen für Wohnungslose nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Personen mit einer relevanten angeborenen oder erworbenen Immunschwäche oder unter immunsuppressiver Therapie,
 - d) Pflegebedürftige, die in der eigenen Häuslichkeit betreut oder gepflegt werden,
 - e) Personen, die im Rahmen der Grundimmunisierung ausschließlich die Vektorviren-Impfstoffe Vaxzevria von AstraZeneca oder COVID-19 Vaccine Janssen von Janssen-Cilag International erhalten haben, ungeachtet des Alters oder einer anderweitigen Indikation.
- 2.2 Für Personen, die in den unter Nummer 2.1 Buchstabe b bezeichneten Einrichtungen sowie in ambulanten Pflegediensten und ambulanten Betreuungsdiensten nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach SGB IX, soweit dort vulnerable Gruppen betreut werden, tätig sind wird eine Auffrischimpfung derzeit nicht allgemein öffentlich empfohlen; sie ist

jedoch, insbesondere um das Risiko von Viruseinträgen in die Einrichtungen zu minimieren, nach ärztlicher Aufklärung und bei individuellem Wunsch möglich. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin oder im Rahmen der Behandlung schwer immunsupprimierter Patientinnen oder Patienten.

- 2.3 Die Auffrischimpfungen sollen bei allen oben genannten Personengruppen grundsätzlich frühestens sechs Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung, das heißt in der Regel nach dem Zeitpunkt der Verabreichung der zweiten Impfstoffdosis beziehungsweise sofern zur Grundimmunisierung lediglich eine Impfstoffdosis erforderlich war nach dem Zeitpunkt deren Verabreichung, erfolgen.

3. Impfstoffe

- 3.1 Bei den Auffrischimpfungen sollen ausschließlich die vom Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten mRNA-Impfstoffe Comirnaty von BioNTech und Spikevax von Moderna zur Anwendung kommen.
- 3.2 Bei Personen, die bereits zwei Impfstoffdosen eines mRNA-Impfstoffes erhalten haben, soll die Impfserie auch bei der Auffrischimpfung mit demselben Impfstoff fortgeführt werden.
- 3.3 Bei Personen, die im Rahmen der Grundimmunisierung ein vom Paul-Ehrlich-Institut – Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 anerkanntes heterologes Impfschema aus dem Vektorviren-Impfstoff Vaxzevria von AstraZeneca und einem mRNA-Impfstoff erhalten haben, soll die Auffrischimpfung mit dem mRNA-Impfstoff erfolgen, der im Rahmen der Grundimmunisierung als zweite Impfstoffdosis gegeben wurde.
- 3.4 Bei Personen, die im Rahmen der Grundimmunisierung bislang ausschließlich Vektorviren-Impfstoffe erhalten haben, können für die Auffrischimpfung beide mRNA-Impfstoffe gleichermaßen zur Anwendung kommen.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1 Die Herstellerhinweise in den Produktinformationen für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten.
- 4.2 Die Impfempfehlung ist unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.
- 4.3 Die individuelle Indikationsstellung und die Durchführung der Schutzimpfung haben entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.
- 4.4 Auf die Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit zur rechtlichen Einordnung von Auffrischimpfungen wird verwiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 19. August 2021

Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl
Amtschef